

Krankheitskosten- versicherung

Tarif VB	Inhaltsübersicht	Seite
<i>für ambulante und stationäre Heilbehandlung, Zahnbehandlung und Zahnersatz</i>	Vorbemerkung	2
<i>für Beihilfeberechtigte</i>	1. Leistungen	
<i>Stand 01.01.2017</i>	1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen	2
	1.2 Höhe der Leistungen	3
	2. Beiträge	3
	2.1 Monatliche Raten der Tarifbeiträge	3
	2.2 Aufnahmehöchstalter	3
	2.5 Anpassung des Versicherungsschutzes bei Änderung des Beihilfebemessungs- satzes bzw. Fortfall des Beihilfeanspruchs	3
	2.6 Anpassung des Versicherungsschutzes bei Änderung bzw. Fortfall des nicht beihilfe- fähigen Anteils an den Kosten des Zwei- bettzimmerzuschlages	3
	2.8 Optionsrechte	3
	4. Änderung und Ergänzung der Musterbe- dingungen (MB/KK 09) und der Allge- meinen Tarifbedingungen (TB/KK 11)	
	4.1 Der Versicherungsschutz	4
	4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers	4
	4.3 Ende der Versicherung	4

Zur besseren Transparenz für unsere Kunden sind die Tarifdruckstücke im Aufbau einheitlich gestaltet. Dies bedingt, dass die Nummerierung der einzelnen Abschnitte in diesem Tarifdruckstück nicht unbedingt fortlaufend ist.

Vorbemerkung

Nach diesem Tarif können die nach den Beihilfavorschriften des Bundes Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähige Angehörige versichert werden. Außerdem können solche Personen versichert werden, die einen Beihilfeanspruch nach Beihilfavorschriften haben, die denen des Bundes dem Grund nach entsprechen.

1. Leistungen

Der Versicherer ersetzt nach Maßgabe des Versicherungsvertrages im Versicherungsfall die nachgewiesenen Aufwendungen in folgendem Umfang.

1.1 Erstattungsfähige Aufwendungen

1.11 Ambulante Heilbehandlung

Bei einer ambulanten Heilbehandlung, Vorsorgeuntersuchung, Entbindung oder Fehlgeburt fallen unter den Versicherungsschutz die Aufwendungen für:

- a) Beratungen, Besuche und Verrichtungen einschließlich Operationen;
 - b) Arznei- und Verbandmittel;
 - c) Heilmittel, und zwar medizinische Bäder, Massagen, Inhalationen sowie Licht-, Wärme- und sonstige physikalische sowie logopädische und ergotherapeutische Behandlungen;
 - d) Hilfsmittel, und zwar
 - Bandagen;
 - Brillen und Kontaktlinsen, erstattungsfähig sind (auch bei einer Refraktionsbestimmung durch den Optiker) die Aufwendungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 416,00 EUR für eine Sehhilfe. Bei einer Sehschwäche von mindestens 8,0 Dioptrien erhöht sich der erstattungsfähige Rechnungsbetrag um 50 %. Ein Leistungsanspruch für den erneuten Bezug einer Sehhilfe entsteht nach zwei Jahren seit dem letzten Bezug. Vor Ablauf von zwei Jahren entsteht erneuter Anspruch für eine Sehhilfe nur bei einer festgestellten Veränderung der Sehschärfe von mindestens 0,5 Dioptrien;
 - Bruchbänder;
 - orthopädische Schuhe, erstattungsfähig sind die Aufwendungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 260,00 EUR pro Jahr;
 - Einlagen;
 - Gummistrümpfe;
 - Hörgeräte, erstattungsfähig sind die Aufwendungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.040,00 EUR;
 - elektronische Kehlköpfe;
 - Beinprothesen, Armprothesen, Brustprothesen;
 - Geh- und Stützapparate;
 - Kunstaugen;
 - Krankenfahrstühle, erstattungsfähig sind die Aufwendungen bis zu einem Rechnungsbetrag von 1.040,00 EUR;
 - lebenserhaltende Hilfsmittel;
 - e) Röntgen-, Radium- und Isotopenleistungen;
 - f) notwendigen Transport zum nächsterreichbaren Arzt oder Krankenhaus zur Erstversorgung nach einem Notfall oder Unfall.
- Erstattungsfähig sind außerdem Fahrten
- bei Dialyse, Strahlen- oder Chemotherapie und
 - bei ambulanten Operationen (am Tag der Operation).

1.12 Stationäre Heilbehandlung

1.121 Vorbemerkung

Bei einer stationären Heilbehandlung, Entbindung oder Fehlgeburt fallen unter den Versicherungsschutz die Aufwendungen im Krankenhaus für Unterkunft und Verpflegung, für Behandlung sowie für den notwendigen Transport zum und vom Krankenhaus. In welchem Umfang diese Aufwendungen erstattungsfähig sind, ergibt sich aus der vereinbarten Tarifstufe.

1.122 Tarifstufe 1

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für:

- a) allgemeine Krankenhausleistungen;
- b) Beleghebamme (-entbindungspfleger);
- c) gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Einbettzimmer in Höhe der Aufwendungen für den Zweibettzimmerzuschlag abzüglich eines Kürzungsbetrages von 14,50 EUR täglich (dieser Kürzungsbetrag und der Unterschiedsbetrag zwischen Ein- und Zweibettzimmerzuschlag werden nach Ziffer 1.231 in voller Höhe erstattet).
Sofern der Zweibettzimmerzuschlag nicht nachgewiesen werden kann, gelten 50 % des Einbettzimmerzuschlages als Zweibettzimmerzuschlag;
- d) gesondert berechnete ärztliche Leistungen;
- e) notwendigen Transport zum und vom Krankenhaus.

1.123 Tarifstufe 2

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für:

- a) allgemeine Krankenhausleistungen;
- b) Beleghebamme (-entbindungspfleger);
- c) gesondert berechnete Unterkunft und Verpflegung im Zweibettzimmer abzüglich eines Kürzungsbetrages von 14,50 EUR täglich (dieser Kürzungsbetrag wird nach Ziffer 1.232 in voller Höhe erstattet).
Bei Unterkunft im Einbettzimmer gelten - sofern der Zweibettzimmerzuschlag nicht nachgewiesen werden kann - 50 % des Einbettzimmerzuschlages als Zweibettzimmerzuschlag;
- d) gesondert berechnete ärztliche Leistungen;
- e) notwendigen Transport zum und vom Krankenhaus.

1.124 Tarifstufe 3

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für:

- a) allgemeine Krankenhausleistungen;
- b) gesondert berechnete Leistungen eines Belegarztes;
- c) Beleghebamme (-entbindungspfleger);
- d) notwendigen Transport zum und vom Krankenhaus.

1.13 Zahnbehandlung und Zahnersatz

Unter den Versicherungsschutz fallen die Aufwendungen für:

- a) Zahnbehandlung (z. B. Füllungen, Extraktionen, Wurzelbehandlungen, Erkrankungen der Mundschleimhaut und des Parodontiums) sowie die in der jeweils gültigen amtlichen Gebührenordnung genannten zahnprophylaktischen Leistungen;
- b) Zahnersatz (z. B. Prothesen, Stifzähne, Brücken, Kronen, Implantate, funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen) einschließlich Vor- und Nachbehandlungen und Reparaturen;
- c) Zahn- und Kieferregulierung (kieferorthopädische Behandlung).

Bei Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung ist dem Versicherer vor Beginn der Behandlung ein Heil- und Kostenplan des Zahnarztes vorzulegen, wenn die voraussichtlichen Aufwendungen 1.560,00 EUR überschreiten werden.

1.14 Rücktransportkosten und Überführungskosten

Bei einem medizinisch notwendigen Rücktransport wegen Krankheit oder Unfallfolge aus dem Ausland an den ständigen Wohnsitz oder in ein dem ständigen Wohnsitz nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus fallen unter den Versicherungsschutz die um die üblichen Fahrkosten verminderten notwendigen Aufwendungen für einen

- a) Rettungsflug (Krankentransport mit einem speziell dafür ausgerüsteten und zugelassenen Ambulanzflugzeug). Voraussetzung dafür ist, dass nach ärztlicher Bescheinigung der Rettungsflug die einzige Möglichkeit ist, das Leben schwer erkrankter oder verletzter versicherter Personen zu retten und er von einem nach der Richtlinie für die Durchführung von Ambulanzflügen anerkannten Flugrettungsunternehmen durchgeführt wird;
- b) sonstigen Krankentransport einer versicherten Person bis zu einem Höchstbetrag, der den fünffachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht. Mehrkosten können zum Beispiel verursacht werden durch Benutzung eines schnelleren Transportmittels; Inanspruchnahme einer teureren Beförderungs-kategorie, wenn eine Buchung in einer niedrigeren Klasse nicht möglich war; Benutzung von mehr als einem Platz, wenn die versicherte Person liegend transportiert werden muss; Transport mit Spezialfahrzeugen; Fahrkosten für medizinisch geschultes Begleitpersonal.

Stirbt die versicherte Person im Ausland, so werden die Kosten der Überführung des Verstorbenen an seinen Wohnsitz bis zu einem Höchstbetrag ersetzt, der den fünffachen Kosten eines Fluges 1. Klasse im Linienverkehr für eine Person entspricht, oder es werden in entsprechender Höhe die Bestattungskosten am Sterbeort im Ausland übernommen.

1.15 Häusliche Krankenpflege

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen für ärztlich verordnete häusliche Krankenpflege entsprechend den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses durch geeignete Pflegefachkräfte, sofern keine andere im Haushalt lebende Person die Maßnahmen durchführen kann.

Unter den Versicherungsschutz fallen

- Maßnahmen der ärztlichen Behandlung, die dazu dienen, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlechterung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern und die üblicherweise an Pflegefachkräfte/Pflegekräfte delegiert werden können (Behandlungspflege). Dazu zählen insbesondere auch medizinisch diagnostische oder medizinisch-therapeutische Einzelleistungen sowie psychiatrische Krankenpflege und Intensiv-Behandlungspflege;
- Grundverrichtungen des täglichen Lebens (Grundpflege) und hauswirtschaftliche Versorgung für die Dauer von bis zu vier Wochen, soweit die häusliche Krankenpflege zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes (Krankenhausvermeidungspflege) erbracht wird.

Voraussetzung ist, dass der Leistungserbringer (z. B. ambulanter Pflegedienst, Sozialstation) einen entsprechenden Versorgungsvertrag mit den Trägern der gesetzlichen Krankenkassen abgeschlossen hat und die Leistungen entsprechend der zugehörigen Vergütungsvereinbarung berechnet.

1.16 **Spezialisierte ambulante Palliativversorgung**

Erstattungsfähig sind die über die Leistungen der Pflegeversicherung hinausgehenden Aufwendungen für spezialisierte ambulante ärztliche Palliativversorgung (SAPV) entsprechend den Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses, die darauf abzielen, die Betreuung der versicherten Person in der vertrauten häuslichen Umgebung zu ermöglichen.

Als häusliche Umgebung gelten auch stationäre Pflegeeinrichtungen und Altersheime. Voraussetzung ist, dass die versicherte Person unter einer nicht heilbaren, fortschreitenden und weit fortgeschrittenen Erkrankung leidet und bei einer daher zugleich begrenzten Lebenserwartung eine besonders aufwendige Versorgung benötigt.

Gebühren sind bis zu der Höhe erstattungsfähig, die für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wären.

1.17 **Stationäre Hospizleistung**

Unter den Versicherungsschutz fallen die Aufwendungen für eine stationäre oder teilstationäre Versorgung in einem von der gesetzlichen Krankenversicherung zugelassenen Hospiz, in dem palliativmedizinische Behandlung erbracht wird, wenn die versicherte Person keiner Krankenhausbehandlung bedarf und eine ambulante Versorgung im Haushalt oder der Familie der versicherten Person nicht erbracht werden kann.

Gebühren sind bis zu der Höhe erstattungsfähig, die für die Versorgung eines Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung aufzuwenden wären.

1.2 **Höhe der Leistungen**

1.21 **Vorbemerkung**

Die Leistungshöhe wird durch die vereinbarten Leistungsstufen bestimmt.

Die Leistungsstufe Z kann nur zusammen mit der Leistungsstufe 30 oder 50 vereinbart werden.

Bei der Beihilfe berücksichtigungsfähige Kinder und Waisen können nur nach der Leistungsstufe 20 versichert werden.

1.22 **Leistungsstufen 20, 30, 50 und Z**

Die erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Ziffer 1.1 werden wie folgt ersetzt:

nach Leistungsstufe 20.....zu 20 %;
nach Leistungsstufe 30.....zu 30 %;
nach Leistungsstufe 50.....zu 50 %;
nach Leistungsstufe Zzu 20 %,

handelt es sich jedoch im Rahmen einer ambulanten Heilbehandlung gemäß Ziffer 1.11 um psychotherapeutische Behandlung sowie die in diesem Zusammenhang notwendige Diagnostik, dann

nach Leistungsstufe 20.....zu 16 %;
nach Leistungsstufe 30.....zu 24 %;
nach Leistungsstufe 50.....zu 40 %;
nach Leistungsstufe Zzu 16 %.

Bei Nichtvorlage des Heil- und Kostenplans bei Zahnersatz, Zahn- und Kieferregulierung vor Behandlungsbeginn wird der 1.560,00 EUR übersteigende Teil der erstattungsfähigen Aufwendungen gemäß Ziffern 1.13 b) und 1.13 c) wie folgt ersetzt:
nach Leistungsstufe 20.....zu 10 %;
nach Leistungsstufe 30.....zu 15 %;
nach Leistungsstufe 50.....zu 25 %;
nach Leistungsstufe Zzu 10 %.

1.23 **Zusätzliche Leistungen nach den Leistungsstufen 20, 30 und 50 bei stationärer Heilbehandlung**

1.231 **Tarifstufe 1**

Zusätzlich wird für jeden Tag einer stationären Heilbehandlung unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4.1 der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 11) ein Krankenhaustagegeld von 14,50 EUR gezahlt. Außerdem wird der Differenzbetrag zwischen dem Ein- und Zweibettzimmerzuschlag in voller Höhe erstattet.

1.232 **Tarifstufe 2**

Zusätzlich wird für jeden Tag einer stationären Heilbehandlung unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 4.1 der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 11) ein Krankenhaustagegeld von 14,50 EUR gezahlt.

1.24 **Ausgleichszahlung in den Tarifstufen 1 und 2**

Wird bei einer stationären Heilbehandlung die ärztliche Behandlung nicht gesondert berechnet, so wird hierfür ein Krankenhaustagegeld gezahlt. Dieses Krankenhaustagegeld beträgt an Stelle der Aufwendungen gemäß Ziffer 1.122 d) bzw. 1.123 d) nach Leistungsstufe 20..... 4,16 EUR;
nach Leistungsstufe 30..... 6,24 EUR;
nach Leistungsstufe 50..... 10,40 EUR;
nach Leistungsstufe Z 4,16 EUR.
Das gilt nicht für eine teilstationäre (stundenweise) Behandlung im Krankenhaus.

2. **Beiträge**

2.1 **Monatliche Raten der Tarifbeiträge**

Die monatlichen Raten der Tarifbeiträge sind in der gültigen Beitragsübersicht enthalten.

Für die Leistungsstufe 20 gilt der Beitrag der Altersgruppe 21 - 25 bis zum Ende des Monats, in dem die versicherte Person 25 Jahre und sechs Monate alt wird. Danach ist der Beitrag der Altersgruppe 26 - 30 zu zahlen.

2.2 **Aufnahmehöchstalter**

Für diesen Tarif gilt kein Aufnahmehöchstalter.

2.5 **Anpassung des Versicherungsschutzes bei Änderung des Beihilfebemessungssatzes bzw. Fortfall des Beihilfeanspruches**

Wenn für beihilfeberechtigte Personen der Beihilfebemessungssatz sich ändert oder der Beihilfeanspruch entfällt, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz entsprechend anpassen. Ist eine Anpassung innerhalb des Tarifs VB nicht möglich (vgl. Ziffer 4.32), so können andere für den Neuzugang geöffnete Tarife gewählt werden.

Der Versicherungsschutz kann nur soweit erhöht werden, dass er die Verminderung des Beihilfebemessungssatzes oder den Fortfall des Beihilfean-

spruchs ausgleicht, jedoch nicht mehr, als zur vollen Kostendeckung erforderlich ist. Der Versicherer wird einen solchen Antrag annehmen, wenn die Anpassung des Versicherungsschutzes für alle betroffenen versicherten Personen spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Änderung des Beihilfebemessungssatzes bzw. Fortfall des Beihilfeanspruches beantragt wird und die Vertragsänderung zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats (frühestens jedoch ab Beginn des Monats, in dem der Beihilfebemessungssatz sich ändert oder der Beihilfeanspruch entfällt) erfolgen soll. Die erhöhten Leistungen werden ohne erneute Wartezeit auch für laufende Versicherungsfälle von dem im Versicherungsschein bezeichneten Zeitpunkt der Vertragsänderung an gewährt. Die Gründe für die Änderung des Beihilfebemessungssatzes bzw. den Fortfall des Beihilfeanspruches sind anzugeben und auf Verlangen des Versicherers nachzuweisen.

2.6 **Anpassung des Versicherungsschutzes bei Änderung bzw. Fortfall des nicht beihilfefähigen Anteils an den Kosten des Zweibettzimmerzuschlages**

Wenn der in den Beihilfevorschriften des Bundes vorgesehene nicht beihilfefähige Anteil an den Kosten des Zweibettzimmerzuschlages sich ändert oder entfällt, so wird der Versicherer seine Leistungen nach den Ziffern 1.122 c), 1.123 c), 1.231 und 1.232 entsprechend anpassen. Gleichzeitig wird er prüfen, inwieweit diese Anpassung Einfluss auf die Beiträge hat; soweit erforderlich, werden die Beiträge mit Zustimmung eines unabhängigen Treuhänders angepasst.

Dabei spiegelt das Ausmaß einer ggf. notwendigen Beitragsänderung ausschließlich den Umfang der aktuellen Anpassung des nicht beihilfefähigen Anteils an den Kosten des Zweibettzimmerzuschlages wider.

2.8 **Optionsrechte**

2.82 **Option auf Krankentagegeld nach beendetem Studium**

Studenten und beihilfeberechtigte Personen haben das Recht, nach Beendigung des Studiums bzw. nach Fortfall des Beihilfeanspruches und gleichzeitiger Aufnahme einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit oder einer Tätigkeit als Arbeitnehmer zusätzlich ein Krankentagegeld zu vereinbaren,

- für Selbstständige ab dem 15. Tag einer Arbeitsunfähigkeit,
- für Arbeitnehmer ab dem 43. Tag einer Arbeitsunfähigkeit

bis zur Höhe des auf den Kalendertag umgerechneten und entfallenden Nettoeinkommens, maximal jedoch 130 % des zu dem Zeitpunkt des Versicherungsbeginns der Krankentagegeldversicherung maßgebenden höchsten Krankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung für Arbeitnehmer (aufgerundet auf den nächsthöheren durch fünf teilbaren Betrag).

Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne erneute Risikoprüfung annehmen, wenn die Hinzunahme der Krankentagegeldversicherung spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Aufnahme der beruflichen Tätigkeit beantragt wird und zum Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats erfolgen soll.

Die Leistungen werden ohne erneute Wartezeit auch für laufende Versicherungsfälle von dem im Versicherungsschein als Versicherungsbeginn bezeichneten Zeitpunkt an gezahlt.

Für die Beitragseinstufung gilt das dann erreichte Lebensalter als tarifliches Eintrittsalter.

Besonders vereinbarte Beitragszuschläge werden im gleichen Verhältnis auch auf den Beitrag des neu hinzukommenden Tarifs erhoben.

2.83 Option auf Ausweitung des Versicherungsschutzes bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten

Der Versicherte hat das Recht, für die Dauer eines vorübergehenden Auslandsaufenthaltes in Verbindung mit dem Tarif VB den Tarif WS zu vereinbaren. Dies gilt jedoch nicht bei Auslandsaufenthalten, die zum Zwecke der Behandlung im Ausland vorgenommen werden.

Der Versicherer wird einen solchen Antrag ohne Risikoprüfung annehmen, wenn der Tarif WS vor Beginn des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes beantragt und abgeschlossen wird.

4. Änderung und Ergänzung der Musterbedingungen (MB/KK 09) und der Allgemeinen Tarifbedingungen (TB/KK 11)

4.1 Der Versicherungsschutz

4.11 Zu § 1 (4) MB/KK 09: Geltungsbereich des Versicherungsschutzes

Während der ersten drei Monate eines vorübergehenden Aufenthaltes im außereuropäischen Ausland besteht auch ohne besondere Vereinbarung Versicherungsschutz.

Muss der Aufenthalt wegen notwendiger Heilbehandlung über drei Monate hinaus ausgedehnt werden, so besteht Versicherungsschutz, solange die versicherte Person die Rückreise nicht ohne Gefährdung ihrer Gesundheit antreten kann.

Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt im außereuropäischen Ausland besteht zeitlich unbegrenzter Versicherungsschutz, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Für die versicherte Person besteht bei der Barmenia Krankenversicherung a. G. bei stationärer Heilbehandlung im Rahmen einer Krankheitskosten-Vollversicherung sowohl Versicherungsschutz für die allgemeinen Krankenhausleistungen als auch für die Unterbringung im Einbettzimmer sowie privatärztliche Behandlung im Krankenhaus.
Diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn im Rahmen der Krankheitskosten-Vollversicherung der Tarif WS für die Dauer des vorübergehenden Auslandsaufenthaltes vereinbart wird.
- Die private Pflegepflichtversicherung wird während des Auslandsaufenthaltes fortgeführt.

4.12 Zu § 2 MB/KK 09: Beginn des Versicherungsschutzes

Nach Ablauf eines Jahres - von dem im Versicherungsschein bezeichneten Beginn der Versicherung oder Vertragsänderung an gerechnet - wird auch für solche Versicherungsfälle geleistet, die vor Beginn des Versicherungsschutzes bzw. des erhöhten oder erweiterten Versicherungsschutzes eingetreten sind und noch andauern.

§ 2 (1) Satz 3 MB/KK 09 bleibt unberührt.

4.14 Zu § 3 MB/KK 09: Wartezeiten bei Erhöhung des Versicherungsschutzes

Bei einer Erhöhung des Krankheitskosten-Versicherungsschutzes wird die bisherige Versicherungsdauer auf die Wartezeiten für den höheren Versicherungsschutz angerechnet, jedoch nicht auf die Wartezeiten für Entbindung, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie Zahn- und Kieferregulierung.

4.15 Zu § 3 (3) MB/KK 09: Besondere Wartezeit

Für Psychotherapie, Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie für Zahn- und Kieferregulierung beträgt die besondere Wartezeit sechs Monate.

4.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

4.21 Zu § 8 (1.1) TB/KK 11: Festsetzung des Beitrages

§ 8 (1.1) TB/KK 11 lautet für diesen Tarif wie folgt: Als tarifliches Eintrittsalter gilt bei Personen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben (Erwachsene), der Unterschied zwischen dem Jahr des Versicherungsbegins und dem Jahr der Geburt. Der Beitrag für Kinder (0 - 14 bzw. 15 - 21 Jahre) gilt bis zum Ende des Monats, in dem sie das 14. bzw. 21. Lebensjahr vollenden. Danach ist für sie der Beitrag für das tarifliche Eintrittsalter 15 - 21 bzw. für Erwachsene zu zahlen.

4.24 Zu § 11 MB/KK 09: Obliegenheiten und Folgen bei Obliegenheitsverletzungen bei Ansprüchen gegen Dritte

Soweit bei einem Versicherungsfall gegenüber einem anderen Versicherer auf Grund einer Auslandsreise-Krankenversicherung Ansprüche bestehen, gehen dessen Leistungsverpflichtungen vor; und zwar auch dann, wenn im Auslandsreise-Krankenversicherungsvertrag ebenfalls nur eine nachrangige Haftung vereinbart ist. Dies wirkt sich allein auf einen Ausgleich zwischen den Versicherern aus. Das heißt, der Versicherungsnehmer muss den anderen Versicherer nicht unbedingt zuerst in Anspruch nehmen.

4.3 Ende der Versicherung

4.32 Zu § 15 MB/KK 09: Beendigung bzw. Änderung der Versicherung

- Die Versicherung nach dem Tarif VB endet mit dem Fortfall der Beihilfeberechtigung bzw. der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfe oder mit dem Wechsel auf ein Beihilferecht, das nicht den Grundsätzen der Bundesbeihilfe entspricht. Der Versicherungsnehmer kann dann im Rahmen von Ziffer 2.5 die Weiterversicherung in einem anderen für den Neuzugang geöffneten Tarif des Versicherers verlangen.
- Mit der Beendigung der Versicherung nach den Leistungsstufen 30 oder 50 endet auch die Versicherung nach der Leistungsstufe Z.
- Nach den Leistungsstufen 30 + Z beträgt der prozentuale Erstattungssatz bis zum Erhalt von Versorgungsbezügen, längstens jedoch bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, zusammen 50 % der erstattungsfähigen Aufwendungen. Danach reduziert sich der Prozentsatz auf 30 % durch Umstellung auf die Leistungsstufe 30. Dies setzt jedoch voraus, dass der Beihilfebemessungssatz mit Beginn der Versorgungsbezüge von 50 % auf 70 % erhöht wird. Sollte vorher bereits bekannt sein, dass diese Voraussetzung nicht eintritt, ist an Stelle

des Versicherungsschutzes nach den Leistungsstufen 30 + Z die Leistungsstufe 50 zu wählen. Sollte die Umstellung auf die Leistungsstufe 30 mit dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nicht bedarfsgerecht sein, da weiterhin ein 50%iger Versicherungsschutz benötigt wird, so ist eine Umstellung auf die Leistungsstufe 50 unter Anrechnung der erworbenen Rechte vorzunehmen. Es ergibt sich dann ein höherer Beitrag.

- Nach Leistungsstufe 20 beträgt der prozentuale Erstattungssatz bis zum Ende der Berücksichtigungsfähigkeit bei der Beihilfe, längstens jedoch bis zum vollendeten 30. Lebensjahr, 20 % der erstattungsfähigen Aufwendungen. Danach ist der Versicherungsschutz im Rahmen von Ziffer 2.5 auf einen anderen für den Neuzugang geöffneten Tarif des Versicherers umzustellen. Es ergibt sich dann ein höherer Beitrag.

Tarifbezeichnung im Versicherungsschein

Im Versicherungsschein wird hinter der Tarifbezeichnung **VB** die vereinbarte Tarif- und Leistungsstufe vermerkt.

Beispiele:

VB 230 = Tarif VB, Tarifstufe 2, Leistungsstufe 30

VB 2Z = Tarif VB, Tarifstufe 2, Leistungsstufe Z